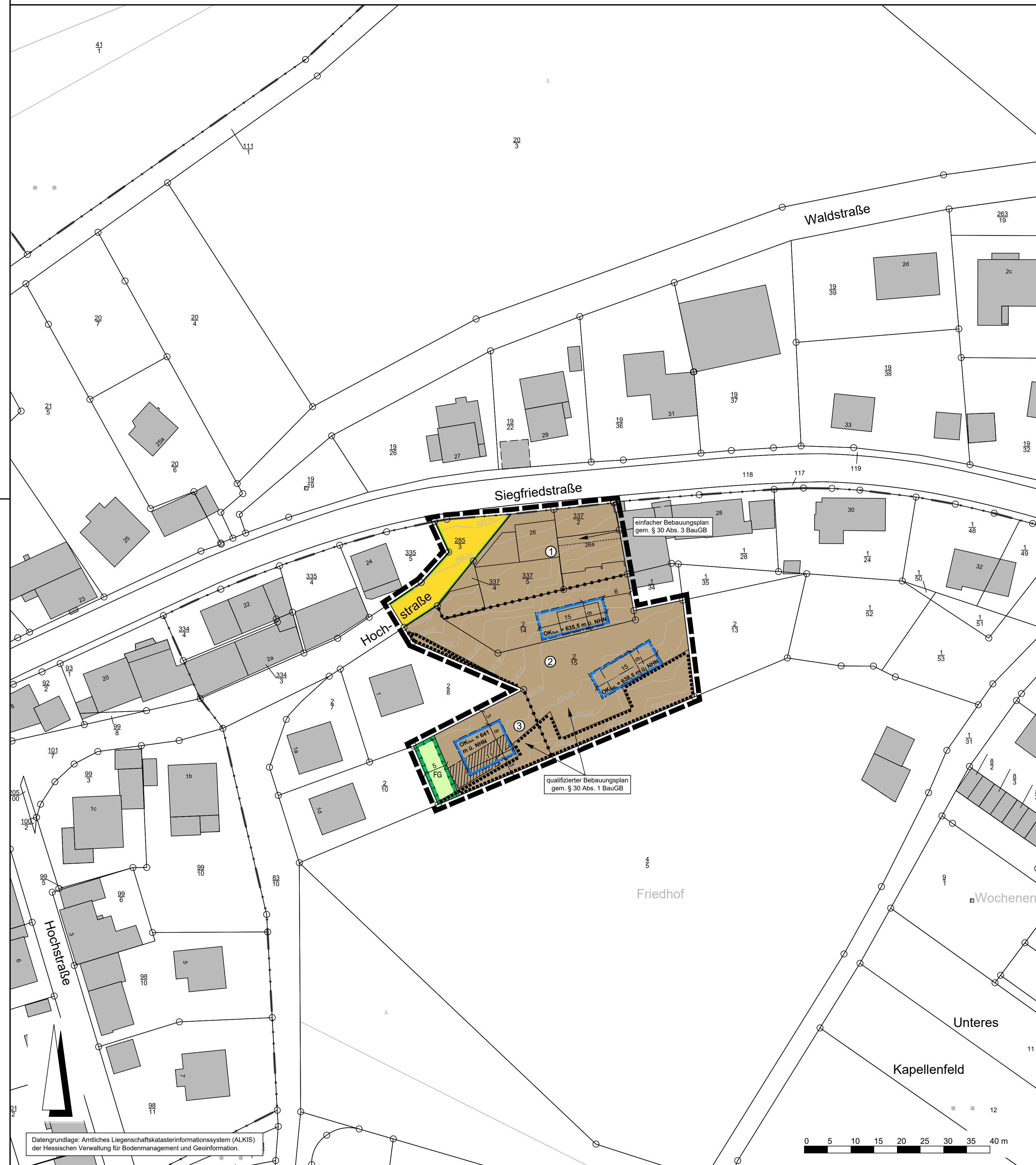


# Gemeinde Schmitten, Ortsteil Oberreifenberg

## Bebauungsplan "Hochstraße"



**Rechtsgrundlagen**  
Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394),  
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),  
Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),  
Hessische Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582).

**Zeichenerklärung**

**Katasteramtliche Darstellung**

Flur 7  
Flurstücksnummer  
vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzlinien

**Planzeichen**

**Art der baulichen Nutzung**

Mi Mischgebiet

**Maß der baulichen Nutzung**

GR Grundfläche  
Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß  
OKGeb. Oberkante Gebäude

**Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**

Baugrenze  
überbaubare Grundstücksfläche  
nicht überbaubare Grundstücksfläche

**Verkehrsflächen**

Straßenverkehrsflächen (öffentlich)  
Straßenbegrenzungslinie

**Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

FG Entwicklungsziel: Feldgehölg

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

**Sonstige Planzeichen**

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes  
Abgrenzung unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung

**Sonstige Darstellungen**

Bemaßung (verbindlich)  
Geplanter Rückbau baulicher Anlagen  
Höhennlinie in m über Normalhöhennull (NHN)

**Nutzungsschablone**

Nr.	Baugebiet	GR	Z	OKGeb.
①	Mi	-	-	-
②	Mi	90 m²	I	siehe Plankarte
③	Mi	90 m²	I	siehe Plankarte

Bei Konkurrenz von GR und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung.

**1 Planungsrechtliche Festsetzungen (BauGB / BauNVO)**

**1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 bis 9 und § 6 und 13 BauNVO)**

1.1.1 Das Mischgebiet dient dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbetreibenden, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Das Mischgebiet wird wie folgt gegliedert:

1.1.2 Im Teilgebiet 1 sind die in § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 BauNVO genannten Nutzungen sowie Räume und Gebäude für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben gemäß § 13 BauNVO, zulässig. Tankstellen sowie Vergnügungstätten im Sinne des § 4a Absatz 3 Nummer 2 BauNVO werden allgemein als auch ausnahmsweise als unzulässig festgesetzt.

1.1.3 Im Teilgebiet 2 sind die in § 6 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 BauNVO genannten Nutzungen sowie Räume und Gebäude für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben gemäß § 13 BauNVO, zulässig. Wohngebäude, Tankstellen sowie Vergnügungstätten im Sinne des § 4a Absatz 3 Nummer 2 BauNVO werden allgemein als auch ausnahmsweise als unzulässig festgesetzt.

1.1.4 Im Teilgebiet 3 sind die in § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 BauNVO genannten Nutzungen sowie Räume und Gebäude für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben gemäß § 13 BauNVO, zulässig. Tankstellen sowie Vergnügungstätten im Sinne des § 4a Absatz 3 Nummer 2 BauNVO werden allgemein als auch ausnahmsweise als unzulässig festgesetzt.

**1.2 Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)**

1.2.1 Die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse (Z) wird gemäß Einscrieb in der Nutzungsmatrix festgesetzt.

**1.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)**

1.3.1 Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen wird im Bebauungsplan gemäß Einscrieb in der Plankarte in Meter über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt.

1.3.2 Überschreitungen der maximal zulässigen Gebäudeoberkante (OKGeb.) sind bei untergeordneten Gebäudearten und Aufbauten (z.B. Schornsteine, Fahrstuhlschächte, Treppenträume, Lüftungsanlagen, Antennen, etc.) zulässig, sofern diese insgesamt einen Anteil von 10 % der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten.

1.3.3 Der obere Bezugspunkt für die maximal zulässige Gebäudeoberkante ist die Oberkante der Dachhaut am höchsten Punkt des Gebäudes und entspricht bei Flachdächern der Oberkante Attika des obersten Geschosses.

**1.4 Grundflächen (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO)**

1.4.1 Für das Teilgebiet 2 gilt: Die jeweils maximal zulässigen Grundflächen für bauliche Anlagen innerhalb der im Mischgebiet überbaubaren Grundstücksflächen werden gemäß Einscrieb in der Nutzungsmatrix je Baufeld mit jeweils 90 m² festgesetzt.

1.4.2 Darüber hinaus gilt für das Teilgebiet 2 und 3: Die festgesetzte maximal zulässige Grundfläche darf durch die Fläche von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Grundflächenzahl von 0,7 (GRZ II) überschritten werden.

1.4.3 Für das Teilgebiet 3 gilt: Die maximal zulässige Grundfläche für bauliche Anlagen innerhalb der im Mischgebiet überbaubaren Grundstücksfläche wird gemäß Einscrieb in der Nutzungsmatrix mit 90 m² festgesetzt.

**1.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

1.5.1 Gehwege, Pkw-Stellplätze mit ihren Zufahrten und Hofflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise, z.B. mit wechsellagernden Pflasterungen, Rasenpflaster, Schotterterrassen, Porenpflaster oder als wassergebundene Wegedecke, zu befestigen.

1.5.2 Die Verwendung von wasserdichten oder nicht durchwurzelbarem Materialien (Folie oder Vlies) zur Freiflächengehaltung ist unzulässig. Die Anlage von permanent mit Wasser gefüllten Teichen, die Verwendung im Zusammenhang mit der Errichtung von Anlagen zur Rückhaltung von anfallendem Niederschlagswasser oder Abdichtungen von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche bleiben hiervon unberührt.

1.5.3 Flachige Stein-, Kies-, Spill- und Schottergärten oder -schüttungen von mehr als 1 m² Fläche sind unzulässig, soweit es sich nicht um Wege handelt und sie nicht dem Spritzwasserschutz am Gebäude dienen. Dem Spritzwasserschutz dienende Hausumrandungen mit einer Breite von bis zu 40 cm oder entsprechend dem jeweiligen Dachüberstand.

**1.6 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

1.6.1 Entwicklungsziel: Feldgehölze  
Maßnahmen: Die Fläche ist durch Anpflanzung von mindestens 12 Laubgehölzen der Artenliste 1 und 2 unter Punkt 3.11 als Feldgehölz zu entwickeln. Es sind verschiedene Arten zu wählen. Bestandsgehölze sind zu integrieren und das gesamte Feldgehölz ist dauerhaft zu erhalten.

1.6.2 Nachrichtliche Information: Die durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft werden durch die anliegende Inanspruchnahme der gemeindeeigenen Ökologischer Maßnahmen (Rodung und Neuanlage von Auswahlbestand sowie Einbringen von Eibe und Schwarzpappel" in der Gemarkung Bronsbach, Flur 1, Flurstücke Nr. 2 (teilw.) und 3 (teilw.)) vollständig ausgeglichen.

**1.7 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**

1.7.1 Zum Schutz vor Beeinträchtigungen durch Licht sind zur Außenbeleuchtung ausschließlich vollabgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0 % Upward Light Ratio) und Leuchtmittel mit für Insekten wirkungsvollem Spektrum von 1600 bis 2700 Kelvin zulässig. Der Einsatz von Beleuchtungsanlagen mit wechsellendem und bewegtem Licht ist unzulässig. Blendwirkungen auf schutzbedürftige benachbarte Bereiche (z.B. Daueraufenthaltsräume) sind unzulässig.

**1.8 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)**

1.8.1 Im Bereich der Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen Bäume und Sträucher fachgerecht zu pflegen, mit weiteren heimischen Laubgehölzen zu ergänzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen mit einheimischen, standortgerechten Arten vorzunehmen (Artenempfehlungen siehe Artenliste).

1.8.2 Für das Teilgebiet mit der lfd. Nr. 1 bis Nr. 3 gilt: Die nicht durch Haupt- und Nebenanlagen in Anspruch genommenen Grundstücksflächen sind unversiegelt und als strukturelle Grün- und Gartenfläche zu gestalten. Rasenflächen sind mittels ein- bis zweischüriger Mahd und der Einsatz von Blühmischung als kleinflächige Wiesen zu entwickeln. Für das Teilgebiet mit der lfd. Nr. 2 gilt, dass mindestens 20 m² Fassaden und/ oder Mauern mit Kletterpflanzen oder Sträuchern zu begrünen und dauerhaft zu pflegen sind (Artenempfehlungen siehe Artenliste). Randbereiche sind freizustellen (Entfernung von Geräten, Fahrzeugen und anderweitigen Utensilien) und zu begrünen z. B. mit standortgerechten Laubgehölzen zu ergänzen.

**2 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (Satzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO)**

**2.1 Dachgestaltung (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)**

2.1.1 Zur Dacheindeckung sind Materialien in ziegelrot und anthrazit zulässig. Hiervon ausgenommen sind Flachdächer oder flach geneigte Dächer mit einer Neigung von bis zu max. 5 Grad. Spiegelfläche oder reflektierende Materialien sind, mit Ausnahme von Solar- und Fotovoltaikanlagen, unzulässig. Dachbegrünungen sind ausdrücklich zulässig.

**2.2 Einfriedungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)**

2.2.1 Zulässig sind ausschließlich offene Einfriedungen aus Hecken oder Drahtgeflecht/Stabgitter und Holzlatzen in senkrechter Gliederung i.V.m. der Anpflanzung einheimischer standortgerechter Laubbücher. Einfriedung: Ein Mindestbodenstand oder eine horizontale Maschenweite von 0,15 m sollten bei der Errichtung von Einfriedungen eingehalten werden.

2.2.2 Mauer- und Betonsockel (soweit es sich um keine Stützmauern handelt), Einfriedungen in Verbindung mit geschlossenen Sichtschutzzäunen sowie Hecken aus Koniferen (Nadelbäume einsch. Thuja und Zypressen) sowie nicht einheimischen Arten wie z.B. Kirschlorbeer, etc. sind unzulässig, sodass sie sukzessive zu ersetzen sind.

**2.3 Abfall- und Wertstoffbehälter (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)**

2.3.1 Standflächen für Abfall- und Wertstoffbehälter sind gegen eine allgemeine Einsicht abzuschirmen und entweder in Bauteile einbauen oder einzubeziehen, mit einheimischen standortgerechten Laubhecken zu umpflanzen oder mit beräumtem Sichtschutz dauerhaft zu umgeben.

**3 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)**

**3.1 DIN-Normen**

3.1.1 Sofern in den Festsetzungen keine anderen Datenquellen genannt sind, können alle aufgeführten DIN-Normen und Regelwerke in der Verwaltung der Gemeinde Schmitten während der allgemeinen Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

**3.2 Sonstige Infrastruktur**

3.2.1 Deutsche Telekom Technik GmbH: Innerhalb des Plangebietes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH über den zentralen Posteingang (T.NL-Suedwest-PTI-34-AS@telekom.de) so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

3.2.2 Syna GmbH: Innerhalb des Plangebietes befinden sich Versorgungsanlagen der Syna GmbH. Freigelegte Versorgungsleitungen und ihre Einbauten sind fachgerecht gegen Beschädigung sowie Lageveränderung in Abstimmung mit der Syna GmbH zu sichern. Auskünfte über die Lage der Bestandteileungen können per E-Mail an geo.service@syna.de oder online unter planauskunft.syna.de eingeholt werden.

**3.3 Stellplatzsatzung**

3.3.1 Auf die Stellplatzsatzung der Gemeinde Schmitten wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung wirksame Fassung.

**3.4 Bodendenkmäler**

3.4.1 Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (Scherben, Steingeräte, Skelettreste) sind gemäß § 21 HDöSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen oder der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstellen sind gem. § 21 Abs. 3 HDöSchG in unverändertem Zustand zu erhalten und zu schützen.

**3.5 Erneuerbare Energien und Energieeinsparung**

3.5.1 Auf die Bestimmungen des Gebäudeenergiegesetz (GEG) sei hingewiesen und angemerkt, dass die Nutzung der Solarenergie ausdrücklich zulässig ist. Es gilt die zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung gültige Fassung.

**3.6 Altlasten, Bodenschutz und Kampfmittel**

3.6.1 Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf Auffälligkeiten zu achten (Geruch, Geschmack, Aussehen und Farbe) Der Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung ist umgehend der zuständigen Behörde mitzuteilen.

**3.7 Abfallbeseitigung**

3.7.1 Bei Bau-, Abriss und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt "Entsorgung von Bauabfällen" (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2016) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten.

**3.8 Verwertung von Niederschlagswasser**

3.8.1 Auf die Satzung über den Bau und Betrieb von Niederschlagswasseranmietanlagen der Gemeinde Schmitten (Zisternensatzung) wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung wirksame Fassung.

3.8.2 Niederschlagswasser soll ortsam versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 HWG). Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG).

3.8.3 Für die Ableitung von Grundwasser sowie die Versickerung von Regenwasser ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beim Hochtaunuskreis, Fachbereich Wasser- und Bodenschutz zu beantragen.

**3.9 Artenschutzrechtliche Vorgaben und Hinweise**

3.9.1 Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind die folgenden Punkte zu beachten:

- Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, sind außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen.
- Rodungsmaßnahmen sind grundsätzlich außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen.
- Bestandsgebäude sind ganzjährig unmittelbar vor Durchführung von Bau-, Änderungs- und Abrissmaßnahmen durch einen Fachgutachter daraufhin zu kontrollieren, ob geschützte Tierarten anwesend sind. Diese Maßnahmen sollen möglichst außerhalb der Wochenstubezeit von Fledermäusen (01.05. bis 31.07.) durchgeführt werden und durch eine qualifizierte Person begleitet werden.
- Höhlenbäume sind ganzjährig unmittelbar vor der Rodung durch einen Fachgutachter auf das Vorhandensein von geschützten Tieren zu überprüfen.
- Im Falle der Betroffenheit von geschützten Arten ist die Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu erhalten. Über das weitere Vorgehen ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu entscheiden.

**3.10 Bodenschutz**

3.10.1 Werden bei Eingriffen in den Boden organoleptische Verunreinigungen festgestellt, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/VI 41 - Grundwasser, Bodenschutz, Kreuzberger Ring 17, 65203 Wiesbaden, zu beteiligen. Aus Sicht des Bodenschutzes wird auf § 202 BauGB hingewiesen. Mutterboden, der bei Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu halten und vor Vermineralisierung oder Vergeudung zu schützen.

**3.11 Artenauswahl**

3.11.1 Artenliste 1 (Bäume/ Kleinbäume)

Artenname	Obstbaum	Artenname	Obstbaum
Acer campestre	- Feldahorn	Malus domestica	- Walnus
Acer platanoides	- Spitzahorn	Malus germanica	- Apfel
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn	Prunus avium	- Kulturirsche
Betula pendula	- Hängebirke	Prunus div. spec.	- Kirsche, Zwetschge
Carpinus betulus	- Hainbuche	Pyrus communis	- Birne
Fraxinus excelsior	- Esche	Sorbus domestica	- Speierling
Fagus sylvatica	- Rotbuche		
Quercus robur	- Steileiche		
Quercus petraea	- Traubeneiche		
Sorbus acuparia	- Vegebeere		
Sorbus aria	- Echte Mehlbeere		
Tilia cordata	- Winterlinde		
Tilia platyphyllos	- Sommerlinde		

Artenliste 2 (Heimische Sträucher)

Artenname	Artenname	Artenname	Artenname
Amelanchier ovalis	- Gemeine Felsenbirne	Rhamnus cathartica	- Kreuzdorn
Carpinus betulus	- Hainbuche	Ribes rubrum	- Johannisbeere
Corus mas	- Kornelkirsche	Rosa canina	- Hunds-Rose
Corus sanguinea	- Roter Hartregel	Rosa rubiginosa	- Weinrose
Corulus avellana	- Hasel	Salix caprea	- Salweide
Craetagus	- Weißdorn	Sambucus nigra	- Schw. Holänder
Eunymus europaea	- Pfaffenhütchen	Viburnum lantana	- Woll. Schneeball
Ligustrum vulgare	- Liguster	Viburnum opulus	- Gem. Schneeball
Malus sylvestris	- Wildapfel		

Artenliste 3 (Insektenfreundliche Kletterpflanzen):

Artenname	Artenname	Artenname	
Clematis vitalba	- Wald-Rebe	Parthenocissus vitacea	- Wilder Wein
Hedera helix	- Efeu	Rosa arvensis	- Kriechrose
Humulus lupulus	- Hopfen	Rosa spec.	- Rosen
Hydrangea petiolaris	- Kletter- Hortensie	Vitis vinifera	- Echter Wein
Lonicera div. spec.	- Heckenkirschen	Wisteria sinensis	- Blauregen

Es wird zudem auf die Website "Klimaresiliente Baumarten finden" des Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie hingewiesen (<https://www.hlnug.de/themen/klimawandel-und-anpassung/projekte/klimapras-stadtgruen/online-tool/klimaresiliente-baumarten-finden>).

3.11.3 Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hessisches Nachbarrechtsgesetz wird hingewiesen. Bei der Bepflanzung der Grundstücksflächen ist auf die Anpflanzung giftiger Arten zu verzichten.

**Vorfahrsvorvermerke:**

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Gemeindevertretung gefasst am \_\_\_\_\_

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am \_\_\_\_\_

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am \_\_\_\_\_

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am \_\_\_\_\_

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 91 HBO erfolgte durch die Gemeindevertretung am \_\_\_\_\_

Die Bekanntmachungen erfolgten im \_\_\_\_\_

**Ausfertigungsvorvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Schmittten, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Bürgermeister

**Rechtskraftvermerk:**

Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am: \_\_\_\_\_

Schmittten, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Bürgermeister

**Gemeinde Schmitten, Ortsteil Oberreifenberg**

**Bebauungsplan "Hochstraße"**

Kartenquellen: © OpenStreetMap-Mitwirkende, SRTM | Kartenherstellung: © OpenTopoMap (CC-BY-SA) M 1:25.000

**PLANUNGSBÜRO FISCHER**

Im Nordpark 1 - 35435 Weilberg | T. +49 641 98441-22 | F. +49 641 98441-155 | info@fischer-plan.de | www.fischer-plan.de

Raumplanung | Stadtplanung | Umweltschutz

Stand: 04.04.2023  
16.05.2024

**Entwurf**

Projektleitung: Seibert/Bode  
CAD: Seibert/Weber  
Maßstab: 1:500  
Projektnummer: 22-2795